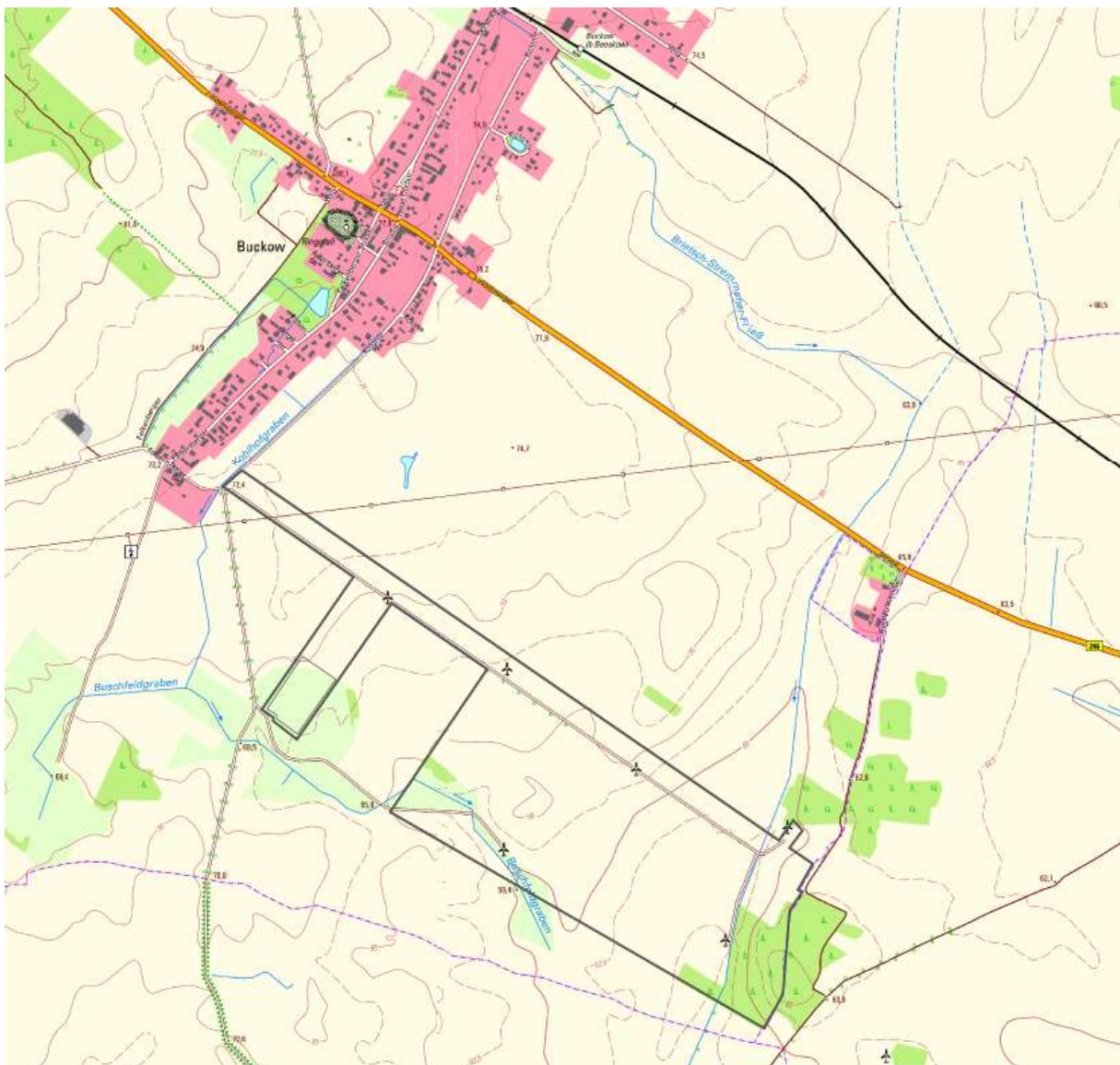


Aufhebung des
Vorhabenbezogenen Bebauungsplans
„Windpark Buckow Süd“
im Ortsteil Buckow der Gemeinde Rietz-Neuendorf



DTK10 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

Verfahrensstand – Entwurf Juni 2025, bestehend aus Satzung mit
Verfahrensvermerken, Begründung mit Umweltbericht

Entwurf

Folgende Satzung zur Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Buckow Süd“ wird aufgestellt:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist identisch mit dem Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Buckow Süd“ der vormaligen Gemeinde Buckow, heute Gemeinde Rietz-Neuendorf.

Die Grenze des Geltungsbereichs ist in der Abbildung 1 dargestellt. Er umfasst ca. 61,4 ha und in der Gemarkung Buckow Flur 1, die Flurstücke 147, 148, 193, 623, 624, 625, 627, 628 – vgl. Abbildung 1.

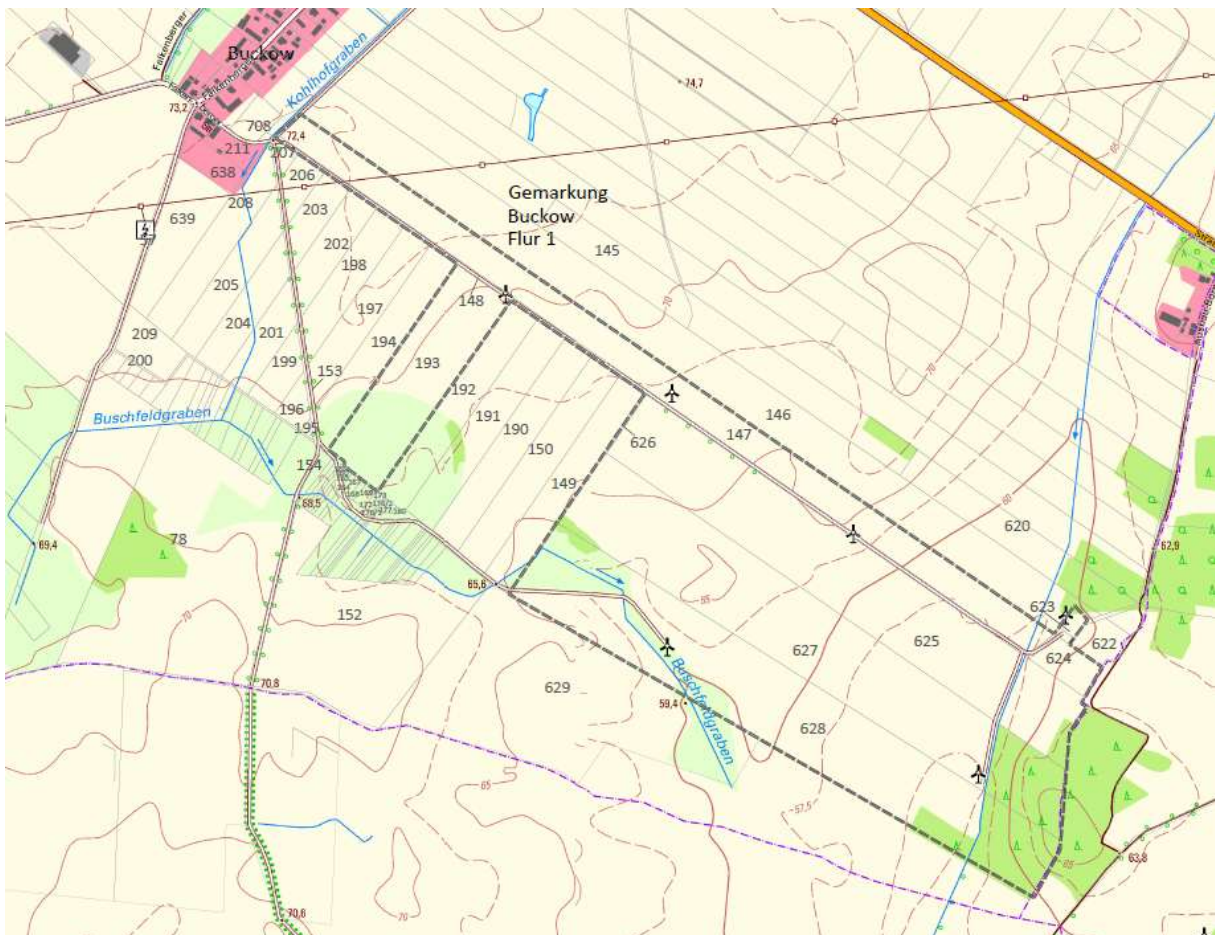


Abbildung 1: Geltungsbereichsgrenze der Aufhebungssatzung – schwarz gestrichelte Linie (DTK10 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0)

§ 2 Aufhebung

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Buckow Süd“ vom Tag der Bekanntmachung (22.08.2001) werden ersatzlos aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Rietz-Neuendorf vom 17.09.2024 (B-0500/2024), dessen ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 06.-2024 der Gemeinde Rietz-Neuendorf erfolgte.

Rietz-Neuendorf, den.....
(Siegel)

Oliver Radzio
Bürgermeister

2. Der Vorentwurf vom September 2024 zur Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Buckow Süd“ wurde am 26.11.2024 (B-0547/2024) durch die Gemeindevertretung Rietz-Neuendorf gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung bestimmt. Die Bekanntmachung zur Information der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB erfolgte im Amtsblatt Nr. 07 – 2024. Die Veröffentlichung erfolgte auf der Homepage der Gemeinde Rietz-Neuendorf unter <https://www.rietz-neuendorf.de/Verwaltung/Bauleitplanung-im-Verfahren/> → Aufhebung Bebauungsplan „Windpark Buckow Süd“ sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/>. Außerdem wurde die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen für jedermann im Rathaus der Gemeinde in der Zeit vom 06.01.2025 bis einschl. 07.02.2025 ermöglicht.

Rietz-Neuendorf, den.....
(Siegel)

Oliver Radzio
Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Rietz-Neuendorf, den.....
(Siegel)

Oliver Radzio
Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Buckow Süd“ bestehend aus Satzung, Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Veröffentlichung bestimmt.

Rietz-Neuendorf, den.....
(Siegel)

Oliver Radzio
Bürgermeister

5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Rietz-Neuendorf, den.....
(Siegel)

Oliver Radzio
Bürgermeister

6. Der Entwurf zur Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Buckow Süd“ in der Fassung vom wurde mit der Satzung, Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom bis einschließlich während der Dienstzeiten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist mit dem Hinweis darauf, dass Stellungnahmen im Auslegungszeitraum abgegeben werden können und das nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, im Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rietz-Neuendorf, den.....
(Siegel)

Oliver Radzio
Bürgermeister

Wird im Verfahren ergänzt....

Inhaltsverzeichnis

1.	Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung	4
2.	Bestandsplan	4
2.1	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Windpark Buckow Süd	4
2.2	Lage und Beschreibung des Geltungsbereiches	5
3.	Übergeordnete Planung	6
	Landesentwicklungsplan	6
	Regionalplan	6
	Flächennutzungsplan	7
	Landschaftsprogramm	7
	Landschaftsrahmenplan	7
	Landschaftsplan	8
	Grünordnungsplan	8
4.	Planinhalte	8
5.	Aufhebung rechtsverbindlicher Festsetzungen	9
6.	Mögliche Auswirkungen nach Rechtskraft der Aufhebungssatzung	9
7.	Umweltbericht	10
7.1.	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	10
7.2.	Fachgesetze	10
7.3.	Bestandsaufnahme und Auswirkungsprognose	11
7.3.1.	Schutzgebiete und Objekte	11
7.3.2.	Schutzgut Fläche	12
7.3.3.	Schutzgut Boden	13
7.3.4.	Schutzgut Wasser	14
7.3.5.	Schutzgut Klima/Luft	16
7.3.6.	Schutzgut Biotope, biologische Vielfalt und Fauna	17
7.3.7.	Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)	21
7.3.8.	Schutzgut Mensch	21
7.3.9.	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	22
7.3.10.	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern	24
7.4.	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Aufhebung	24
7.5.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	24
7.6.	Zusätzliche Angaben	24

7.6.1.	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren der Umweltprüfung	24
7.6.2.	Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	25
8.	Zusammenfassung.....	25
9.	Quellen	26

1. Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung

Die damalige Gemeinde Buckow hatte für den Windpark Buckow Süd den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windpark Buckow Süd“ (nachfolgend vBP) aufgestellt zur Festsetzung von Sondergebieten für die Standorte von sechs Windenergieanlagen (WEA) mit einer Höhe von 182 m ü. NN.

Als Vorhabenträger und Betreiber des „Windparks Buckow-Süd“ strebt die Firma Prokon Regenerative Energien eG das Repowering des Bestandsparkes und dessen geringfügige Erweiterung an. Im Geltungsbereich des vBP aus dem Jahr 2001 stehen gegenwärtig sechs Windenergieanlagen (WEA), die unter Einhaltung eines 1.000 m Abstandes zur Ortslage durch größere und leistungsfähigere WEA ersetzt werden sollen.

Der vBP steht dem Repowering der sechs WEA mit seinen Festsetzungen zu Anlagenhöhe und -standorten entgegen, weshalb die Satzung aufgehoben wird.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Repoweringvorhabens ist in der Privilegierung von WEA gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB verankert in Verbindung mit § 249 Absatz 3 BauGB. Die Anlagengenehmigung erfolgt im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

2. Bestandsplan

2.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Windpark Buckow Süd

Der vBP hat am 22.08.2001 mit Bekanntmachung Rechtskraft erlangt. Gemäß vertraglicher Vereinbarung vom 11.12.2001 und 21./30.12.2001 zwischen (damaliger) Gemeinde Buckow (vertreten durch den damaligen Amtsdirektor Amt Glienicke/Rietz-Neuendorf und den damaligen Bürgermeister) und den Vorhabenträgern und Nachtrag vom 28.12.2001 wurde das Windpark-Vorhaben umgesetzt. Ein 2. Nachtrag zwischen Gemeinde Rietz-Neuendorf, Betriebsführungsgesellschaft und Generalunternehmer regelt die Umsetzung der Pflanzmaßnahmen E1 und E2.

Der aufzuhebende vBP ist bis zur Bekanntmachung der Aufhebungssatzung auf der Homepage der Gemeinde einsehbar (<https://www.rietz-neuendorf.de/Verwaltung/Bauleitplanung-im-Verfahren/> nach Anklicken von „Aufhebung Bebauungsplan „Windpark Buckow Süd““: Interne Links: „Buckow-vorhabenbezogener B-Plan – Windpark Süd“).

Der vBP setzt zeichnerisch im Planteil, mit Ausnahme einer Teilfläche des Flurstück 193 (1804 m² private Grünfläche), ein Sondergebiet Windenergie fest, eine parallel zum Geltungsbereich verlaufende Baugrenze und eine Höhe der baulichen Anlagen von 182 m ü. NN. Zusätzlich enthält der vBP textliche Festsetzungen und vertragliche Regelungen.

Gemäß des Grünordnungsplans (GOP) wurde in den Jahren 2002 bis 2007 als **Ausgleichsmaßnahme** ein 5 jähriges Brutvogelmonitoring (**A1**) durchgeführt und die Berichte gegenüber der Staatlichen Vogelschutzwarte dokumentiert.

Die **Ersatzmaßnahmen** umfassten **E1** „beidseitige Bepflanzung des Taucher Weges auf der Gemarkung Buckow mit Wildobstgehölzen entsprechend Pflanzliste des GOP und **E2** eine dreijährige Pflege. Gemäß 2. Nachtrag zum städtebaulichen Vertrag wurden die Maßnahmen E1 und E2 von der Gemeinde, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung, übernommen. Damit hat der Vorhabenträger alle Verpflichtungen zu Ausgleich und Ersatz gemäß des Grünordnungsplans (GOP) zum vBP Windpark Buckow Süd von 2001, der Baugenehmigung und dem städtebaulichen Vertrag erfüllt.

Der städtebauliche Vertrag zum vBP endet gemäß § 7 automatisch mit Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Die Prokon Regenerative Energien eG hat als Vorhabenträger und Betreiber des Windparks Buckow-Süd mit Schreiben vom 09.04.2024 erklärt, gegenüber der Gemeinde Rietz-Neuendorf keine Ansprüche infolge der Aufhebung des vBP zu erheben.

2.2 Lage und Beschreibung des Geltungsbereiches

Eine Übersicht zur Lage des Geltungsbereichs südlich der Ortslage Buckow zeigt Abbildung 2. Er umfasst in der Gemarkung Buckow, Flur 1, die Flurstücke 147, 148, 193, 623, 624, 625, 627, 628.

Die flächenmäßig überwiegende Nutzung ist durch Landwirtschaft geprägt (vgl. Abbildung 3) mit Windkraftnutzung durch sechs WEA auf einem großen Ackerschlag. Im Nordwesten verläuft eine 110-kV-Freileitung. Es sind zur Windparkeranschließung genutzte Feldwege vorhanden. Im Südosten ragt ein geschütztes Biotop (Feuchtwiese im Niederungsbereich) in den Geltungsbereich, diese Teilflächen des Flurstücke 193 sind Grünflächen gemäß vBP.

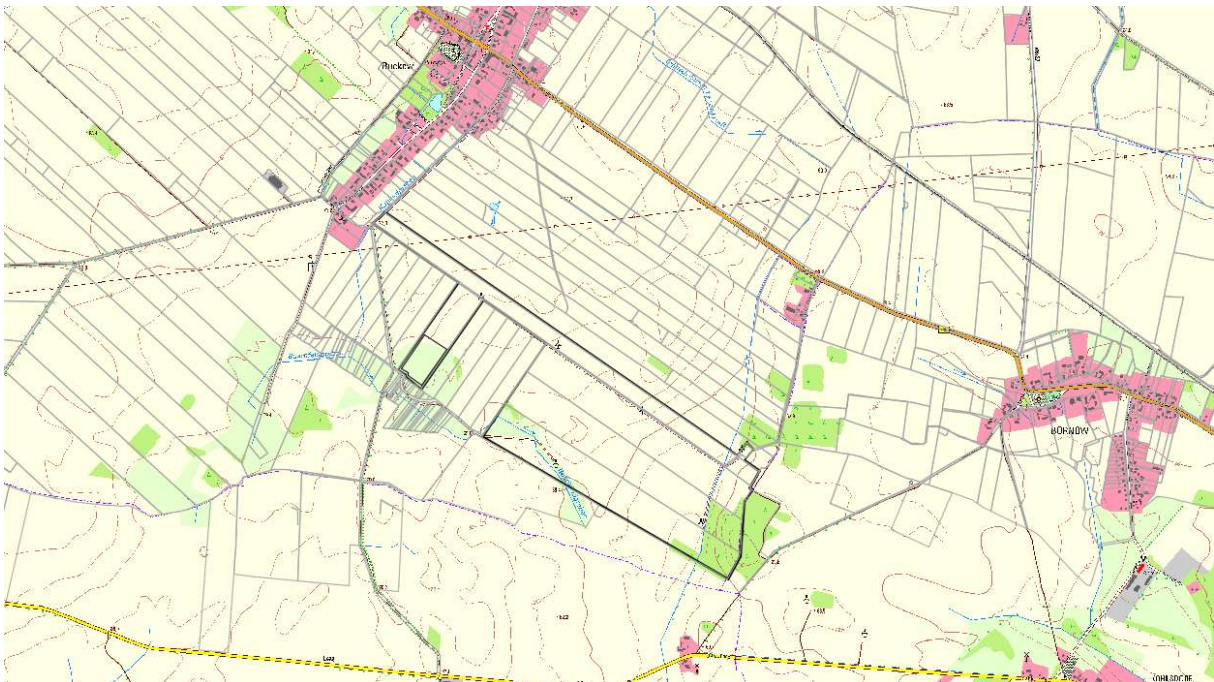


Abbildung 2: Übersichtskarte zur Lage und Begrenzung des Geltungsbereichs (schwarz umrandet); DTK10 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0



Abbildung 3: Übersichtskarte zur gegenwärtigen Nutzung im Bereich des Vorhabens Windpark Buckow Süd in der Flur 1 Gemarkung Buckow (© GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0. Schwarz gestrichelte Linie: Geltungsbereich der Aufhebungssatzung.

3. Übergeordnete Planung

Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 35]) trifft mit seiner Festlegungskarte für den Geltungsbereich der Satzung keine Festlegungen. Die Gemeinde Rietz-Neuendorf gehört zum Strukturraum Landkreis Oder-Spree.

Regionalplan

Die Planung liegt in der Region Oderland-Spree. Mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42/2021 vom 27.10.2021 ist der Sachliche Teilregionalplan "Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte" Oderland-Spree in Kraft getreten.

Ein integrierter Regionalplan und ein sachlicher Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ sind für die Region in Aufstellung.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan für alle Gemarkungen der Gemeinde Rietz-Neuendorf ist in Aufstellung. Die förmliche Beteiligung zum Entwurf erfolgte vom 02.01.2024 bis 09.02.2024. Aufgrund zwischenzeitlicher Veränderungen in zahlreichen Planungsprozessen ist ein 2. Entwurf in Ausarbeitung.

Landschaftsprogramm

Nach der Karte 2 Entwicklungsziele vom Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro, MLUR 2001) liegt der Geltungsbereich außerhalb von Flächen mit Handlungsschwerpunkt „Erhalt“. Für Erhalt und Entwicklung umweltverträglicher Nutzungen ist das Entwicklungsziel für Landwirtschaft eine natur- und ressourcenschonende, vorwiegend ackerbauliche Bodennutzung. Als spezifisches Schutz- und entwicklungsziel ist in der Feldflur von Buckow das Symbol B_w für „Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenerosionen durch Wasser dargestellt.

Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) wird der vorhandene Zustand von Natur und Landschaft im Landkreis Oder-Spree flächendeckend dargestellt und beurteilt. Der Landschaftsrahmenplan ist ein Fachplan für den Naturschutz und die Landschaftspflege. Er erfasst und bewertet Schutzgüter wie Boden, Wasser, Luft, Tier- und Pflanzenwelt sowie das Landschaftsbild.

Das naturschutzfachliche Entwicklungskonzept vom LRP (2021 Karte E1) zielt für Arten und Lebensgemeinschaften im Geltungsbereich auf die „Entwicklung einer struktur- und artenreichen Agrarlandschaft (vorrangig)“, im Bereich der privaten Grünfläche den „Erhalt von artenreichem Grünland“ und für Boden teilweise auf „Verminderung von Beeinträchtigungen durch Wind- und Wassererosion“. Als Zielkonzept Boden sieht das Entwicklungskonzept im Geltungsbereich den „Erhalt von zwei Bodendenkmalen“ vor (vgl. Abbildung 4).

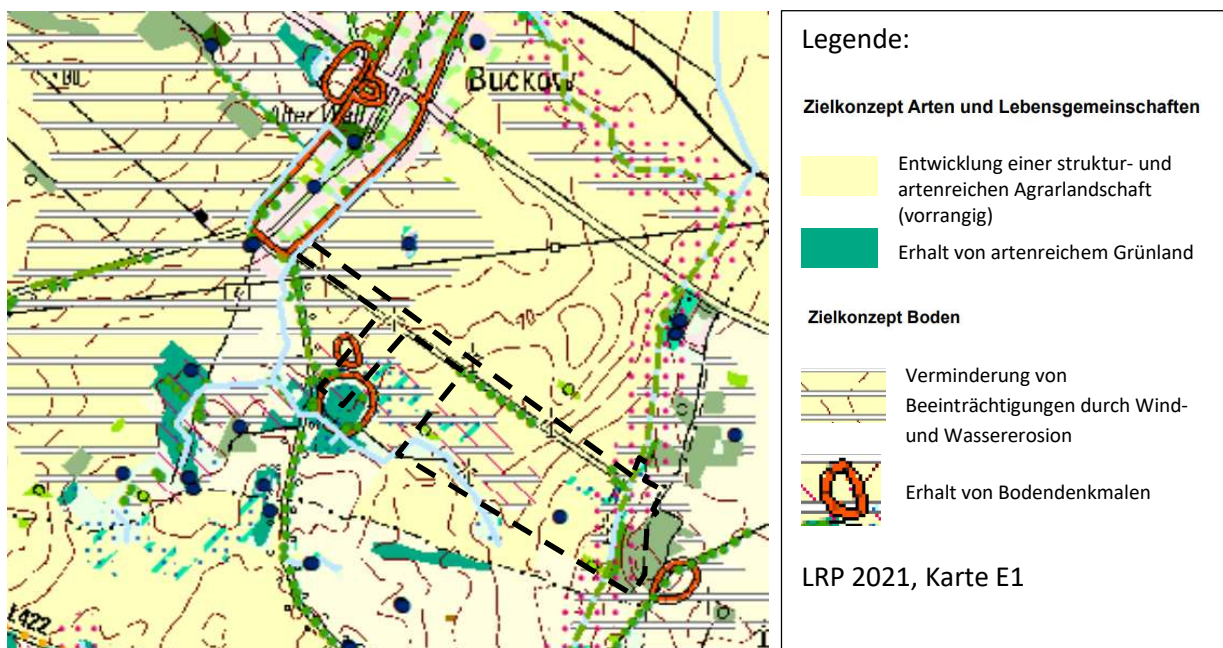


Abbildung 4: Auszug aus der Karte E1 des naturschutzfachlichen Entwicklungskonzepts vom Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oder-Spree (2021). Schwarz gestrichelte Linie: Geltungsbereich der Aufhebungssatzung.

Offen, unstrukturierte Agrarlandschaften sind gemäß Biotopverbund (Maßnahmen - LRP 2021 Karte E3c; vgl. Abbildung 5) Schwerpunktbereiche für die Schaffung von Vernetzungselementen und Trittsteinbiotopen in der Agrarlandschaft (Biotopvernetzung nach § 21 (6) BNatSchG).

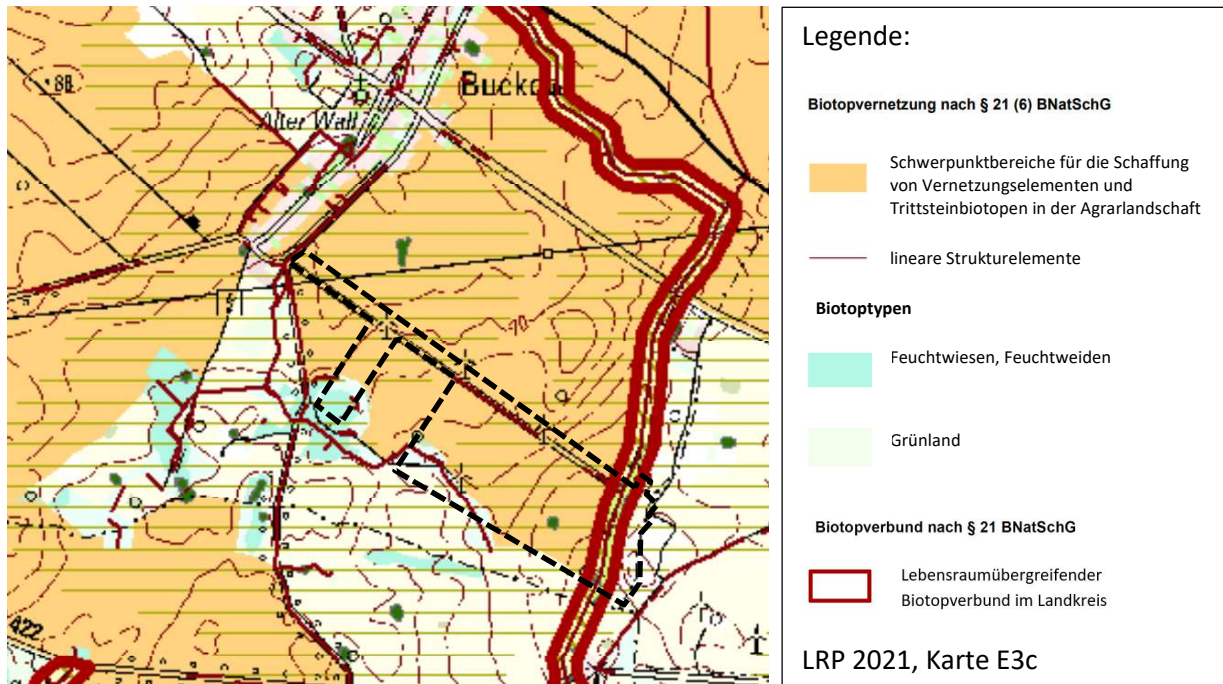


Abbildung 5: Auszug aus der Karte E3c Biotopverbund - Entwicklungsmaßnahmen vom Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oder-Spree (2021). Schwarz gestrichelte Linie: Geltungsbereich der Aufhebungssatzung.

Landschaftsplan

Die Gemeinde Rietz-Neuendorf hat keinen Landschaftsplan.

Grünordnungsplan

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde 2001 ein Grünordnungsplan (GOP) aufgestellt, der in der Satzung des vBP und Genehmigung des Vorhabens Windpark Buckow Süd berücksichtigt wurde.

4. Planinhalte

Auf der Planurkunde des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Buckow Süd“ erfolgt nach Abschluss des Verfahrens zur Aufhebungssatzung der Hinweis „Dieser Plan ist aufgehoben“.

5. Aufhebung rechtsverbindlicher Festsetzungen

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Buckow Süd“ vollständig. Mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung sind die Festsetzungen des vBP aufgehoben.

6. Mögliche Auswirkungen nach Rechtskraft der Aufhebungssatzung

Nach Aufhebung der Satzung ist der Geltungsbereich (wieder) als planerischer Außenbereich nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Außerhalb des Geltungsbereichs hat der vBP keine Wirkung entfaltet.

Für das Repowering-Vorhaben erfolgt im Genehmigungsverfahren eine Prüfung der Umweltauswirkungen.

7. Umweltbericht

Im Rahmen des Aufhebungsverfahrens wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Umweltbericht beinhaltet gemäß Anlage 1 BauGB eine Kurzdarstellung der Planung, eine Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne sowie eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen.

7.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Mit der Aufhebung des Plans gehen keine Festsetzungen und Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden geplanter Vorhaben einher. Bestehende WEA genießen Bestandsschutz, ihre Umweltauswirkungen wurden in den jeweiligen Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Die im Ursprungsbebauungsplan festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im Zuge der Vorhabenrealisierung vollumfänglich umgesetzt worden.

Untersuchungsanforderungen für den Umweltbericht der Aufhebungssatzung sind daher nicht ableitbar. Da der Rückbau vom Windpark unabhängig von der Aufhebungssatzung erfolgen kann, ist dies nicht Gegenstand der Umweltprüfung der Aufhebungssatzung. Diesbezügliche Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung werden als Hinweise aufgenommen.

Bei der späteren Zulassung von Windenergievorhaben nach § 35 BauGB und § 249 BauGB Absatz 3 (Repoweringanlagen) werden in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes berücksichtigt.

7.2. Fachgesetze

Für die Aufhebungssatzung sind folgende Fachgesetze von Bedeutung:

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB)

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist (BImSchG)

Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 vor (GVBl.I/04, Nr. 09, S. 215) 1 2, das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 geändert worden ist (BbgDSchG)

Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.14) geändert worden ist (BbgWG)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist (BNatSchG)

Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist (EEG).

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist (WHG)

Fachpläne werden im nachstehenden Kapitel schutzgutbezogen genannt.

7.3. Bestandsaufnahme und Auswirkungsprognose

Basis für die nachfolgende Beschreibung des Ist-Zustands der Umwelt bilden im Wesentlichen der Landschaftsrahmenplan (LRP 2021, erarbeitet von FUGMANN JANOTTA PARTNER Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner bdla im Auftrag vom Landkreis Oder-Spree), das Landschaftsprogramm (LaPro) Brandenburg (MLUR 2001), der Grünordnungsplan (GOP) zum vBP „Windpark Buckow Süd“ von 2001 sowie eine Vorortbegehung am 07.05.2025.

Für die Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen der Aufhebungssatzung dient die nachstehende Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands der einzelnen Umweltbelange als Grundlage.

7.3.1. Schutzgebiete und Objekte

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten (siehe Abbildung 6). Die nächstgelegenen Natura-2000-Schutzgebiete sind:

- FFH „Spreewiesen südl. Beeskow“ ca. 3.200 m südöstlich

Schutzgebiete nach Brandenburger Naturschutzrecht:

- NSG „Spreewiesen südl. Beeskow“ ca. 3.200 m südöstlich
- NSG „Schwenower Forst“ ca. 5.880 m südwestlich
- LSG „Scharmützelseegebiet“ ca. 4.300 m nördlich bzw. 5.480 m nordwestlich
- LSG „Schwielochsee“ ca. 3.200 m südöstlich
- LSG „Dahme-Heideseen“ ca. 3.660 m westlich
- Naturpark „Dahme-Heideseen“ ca. 3.660 m westlich



Abbildung 6: Lage der Schutzgebiete im Umfeld des Geltungsbereichs (schwarz gestrichelt). Kartengrundlage: Naturschutzfachdaten Brandenburg (© Geobasis-DE//LGB, dl-de/by2.0; Landesamt für Umwelt Brandenburg, dl-de/by2.0; Landesbetrieb Forst Brandenburg, dl-de/by2.0; Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, dl-de/by2.0) Quelle: <https://osiris.aed-synergis.de/ARC-WebOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de>

7.3.2. Schutzgut Fläche

Für das Schutzgut Fläche werden in Abgrenzung zum Schutzgut Boden die Faktoren Nutzungsänderungen, Neuinanspruchnahme, Dauerhaftigkeit, Nebenflächen und Flächenbedarf betrachtet. Der 61,4 ha große Geltungsbereich wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt, Flächen für die Windkraftnutzung sind untergeordnet. Durch den Windpark werden Flächen beansprucht: Das Fundament einer WEA misst 15 m x 15 m. Nebenanlagen wie Fahrspuren und Kranabstellflächen erfolgten in Teilversiegelung mit Betonrecycling oder Grobkies (textl. Festsetzung Nr. 5 vBP), wobei die Zuwegungen vorwiegend entlang von Landschaftselementen errichtet und eine Minimierung der Flächeninanspruchnahme auf das technisch notwendige zur Minderung erfolgte (textl. Festsetzung Nr. 6 vBP). Die Aufhebungssatzung regelt keine Neuinanspruchnahme.

Bewertung

Durch die Planaufhebung geht keine Flächenänderung einher, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten sind.

7.3.3. Schutzgut Boden

Der Geltungsbereich befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet auf der Beeskower Platte.

Im Geltungsbereich stehen die Bodentypen Braunerde - Fahlerde (60, 70, 71), Braunerde (40, 41, 48, 49, 50, 54, 56, 59) sowie Gley (21, 29, 47) an. Archivböden mit natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung sind bis auf zwei Bodendenkmale (90850 und 90847) nicht vorhanden (LRP 2021 Karte 3). Beeinträchtigungen und Gefährdungen liegen überwiegend nicht vor, partiell sind Böden mit überdurchschnittlich hoher Erosionsgefahr durch Wind - ohne Dauervegetation sowie Ackernutzung auf Moorböden vorhanden (vgl. Abbildung 7). Bei dem nach der Bodenübersichtskarte als Gley gekennzeichneten Bodentyp handelt es sich überwiegend um einen Niedermoorboden, der durch hohe Grundwasserstände und die gleichzeitige Ansammlung organischen Materials wie Torf geprägt ist.

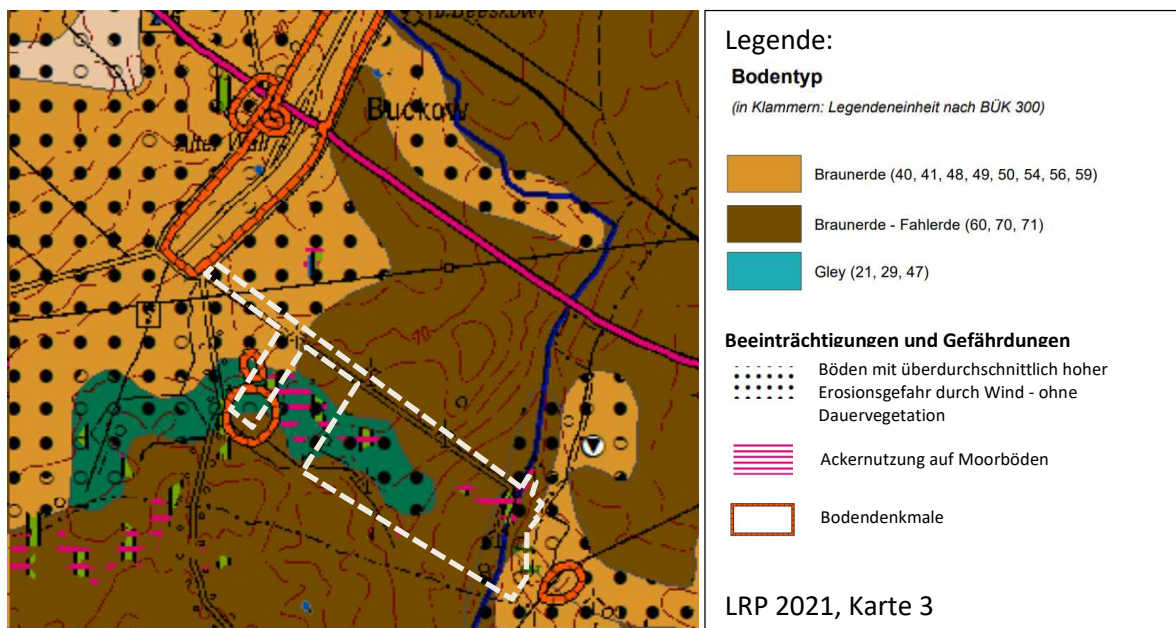


Abbildung 7: Auszug aus der Karte 3 „Boden“ vom Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oder-Spree (2021). Weiß gestrichelte Linie: Geltungsbereich der Aufhebungssatzung.

Für das Schutzgut Boden sieht das LaPro in Karte 3.2 zur nachhaltigen Sicherung der Potenziale überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzter Böden eine bodenschonende Bewirtschaftung vor bzw. die nachhaltige Sicherung von Niederungsböden (vgl. Abbildung 8).

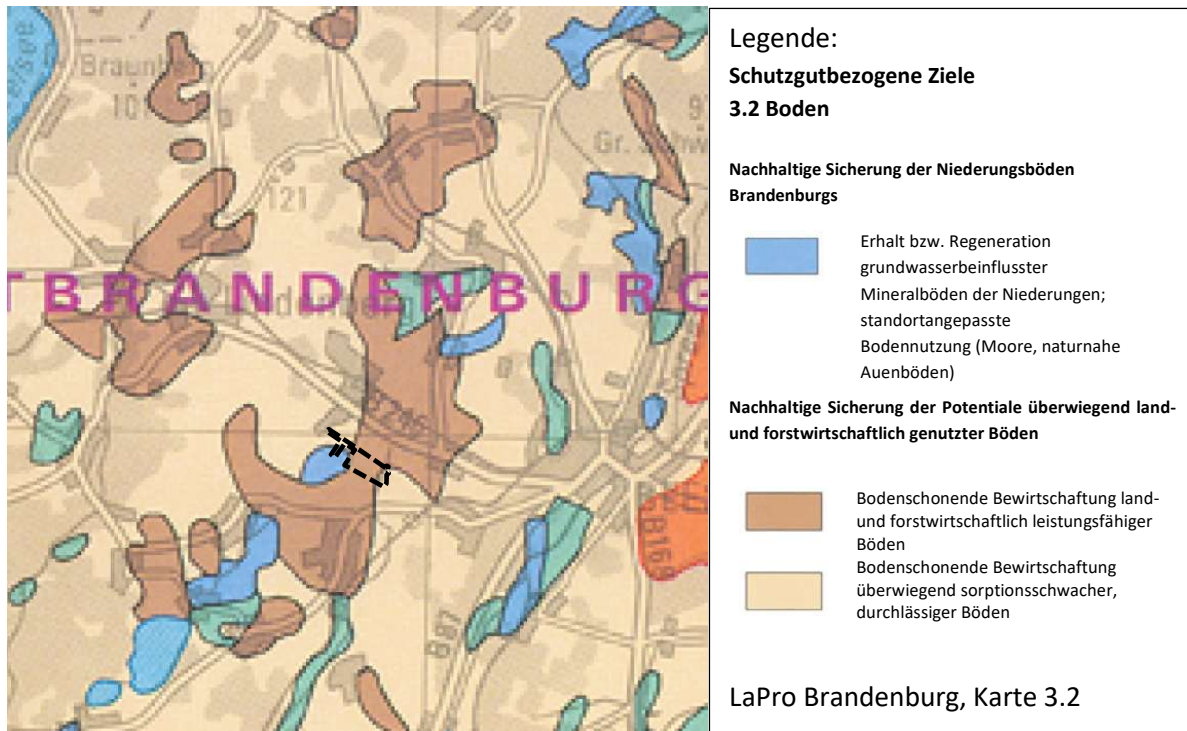


Abbildung 8: Auszug aus der Karte 3.2 „Boden“ vom Landschaftsprogramm Brandenburg. Schwarz gestrichelte Linie: Geltungsbereich der Aufhebungssatzung.

Hinweise gemäß Stellungnahme des Landkreises Oder-Spree – SG Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde zu Abfall und Bodenschutz: Der Rückbau des Windparks erfolgt unabhängig von der Aufhebungssatzung. Die Standorte sind nach geltendem Recht vollständig zurückzubauen und die anfallenden Abfälle einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Nach dem Rückbau der Windkraftanlagen sind in den entsiegelten Bereichen wieder Böden unter Beachtung der §§ 6-8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einzubauen, die den dort anstehenden Böden, bezogen auf Bodenart und Bodenzahl, entsprechen. Die einzubauenden Böden haben 70% der Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabellen 1 und 2 der BBodSchV einzuhalten.

Bewertung

Mit der Aufhebungssatzung geht keine Flächeninanspruchnahme oder Überbauung einher, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind.

7.3.4. Schutzgut Wasser

Im Geltungsbereich verlaufen abschnittsweise der Buschfeldgraben und der Briescht-Stremmener Graben, ein Fließgewässer II. Ordnung (<https://apw.brandenburg.de/>). Die Gewässerunterhaltung obliegt dem Unterhaltungsverband Wasser- und Bodenverband "Mittlere Spree".

Das künstliche Fließgewässer „Briescht-Stremmener-Graben“ (auch als „Briescht-Stremmener-Fließ“ bezeichnet) ist gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtig. Zudem liegt die Fläche der Aufhebungssatzung im Gebiet des Gewässerentwicklungskonzepts (GEK) „Krumme Spree (SpU1_KrummeSp)“ zwischen Neuendorfer See und Schwielochsee. Das Fließgewässer wurde mit

Für das Schutzgut Wasser sieht das LaPro in Karte 3.3 zur Sicherung der Grundwasserneubildung und zum Schutz des Grundwassers gegenüber flächenhaften Stoffeinträgen für das Gebiet mit überdurchschnittlicher Neubildungshöhe (Priorität Grundwasserschutz) den Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung und die Vermeidung von Flächeninanspruchnahmen, die zu einer Vermeidung der Grundwasserneubildung führen, vor.

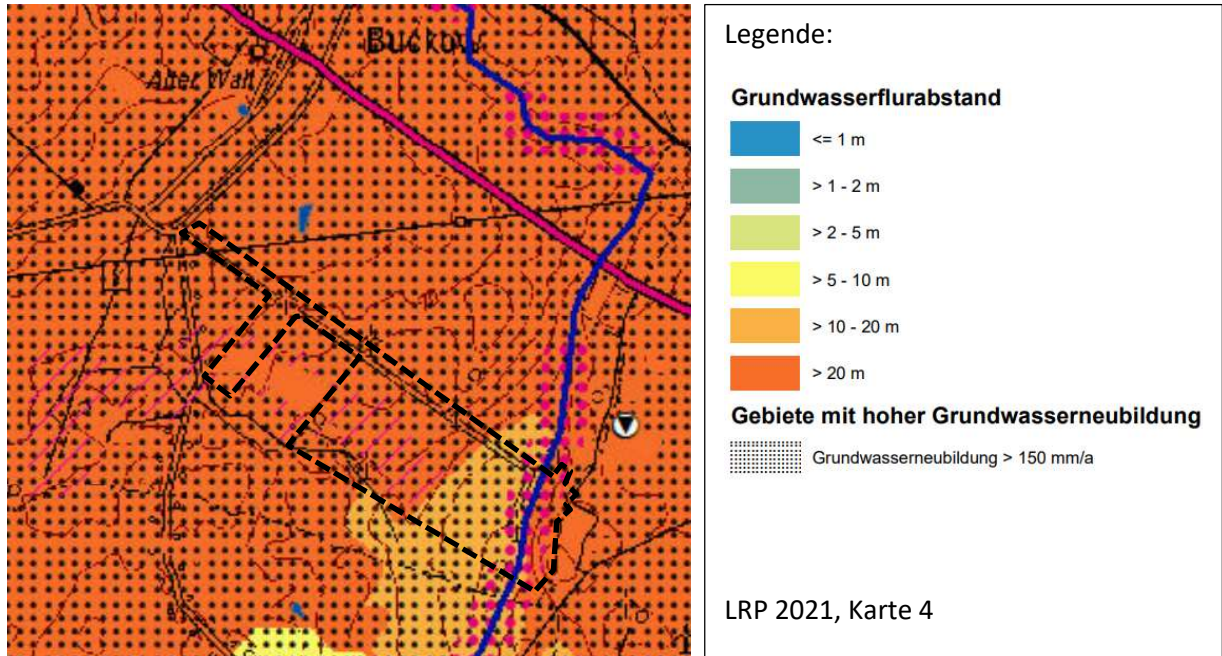


Abbildung 10: Auszug aus der Karte 4 „Wasser“ vom Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oder-Spree (2021). Schwarz gestrichelte Linie: Geltungsbereich der Aufhebungssatzung.

Hinweise zum Rückbau und zur Repoweringplanung (gemäß Stellungnahme vom Landesamt für Umwelt – Abteilung Wasserwirtschaft): Während der Durchführung von Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit der Verunreinigung von Gewässern durch wassergefährdende Stoffe (wassergefährdende Kontamination), die durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen vermieden werden (§ 1 BbgWG, § 5 Abs. 1 WHG).

Bewertung

Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser sind durch die Aufhebungssatzung nicht zu erwarten.

7.3.5. Schutzgut Klima/Luft

Der Geltungsbereich liegt im ostdeutschen Binnenlandklima, welches durch relativ geringe Niederschlagsmengen und moderate Temperaturen charakterisiert ist. Karte 5 des LRP (Klima, Lufthygiene, Lärm) ordnet der aktuellen Nutzung (Acker) Ertragsminderung durch Austrocknung, Auswaschung und Winderosion als Auswirkungen des Klimawandels zu, mit zum Teil aktuell hoher Erosionsgefährdung (an Standorten ohne Dauervegetation).

Für das Schutzgut Klima/Luft zielt das LaPro in Karte 3.4 zur Sicherung der Luftqualität aufgrund Durchlüftungsverhältnisse, auf die Sicherung von Freiflächen, die für die Durchlüftung eines Ortes (Wirkungsraum) von besonderer Bedeutung sind. Nutzungsänderungen von Freiflächen in Siedlungen oder Wald sind unter klimatischen Gesichtspunkten gesondert zu prüfen (vgl. auch Abbildung 11).

Der Geltungsbereich betrifft Landwirtschaftsflächen.



Abbildung 11: Auszug aus der Karte 3.4 „Klima/ Luft“ vom Landschaftsprogramm Brandenburg. Schwarz gestrichelte Linie: Geltungsbereich der Aufhebungssatzung.

Bewertung:

Auswirkungen auf das Makro- bzw. das Mikroklima sind infolge der Aufhebungssatzung nicht zu erwarten.

7.3.6. Schutzgut Biotope, biologische Vielfalt und Fauna

Für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaft sieht das LaPro in Karte 3.1 für die Feldflur den „Erhalt bzw. die Wiedereinbringung charakteristischer Landschaftselemente in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereichen, Reduzierung von Stoffeinträgen“ vor.

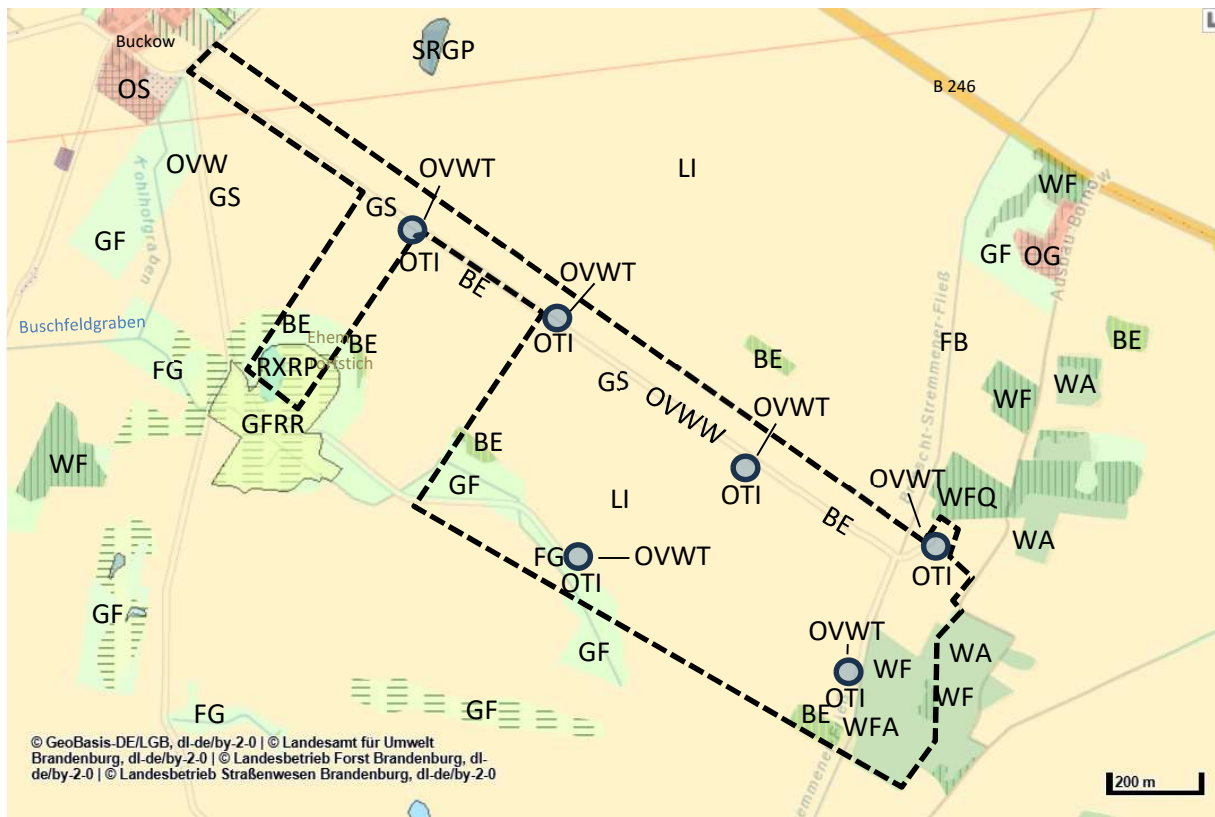
Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung befindet sich in mindestens 3,2 km Entfernung zu Natur (NSG)- und Landschaftsschutzgebieten (LSG) sowie SPA- und FFH- Gebieten (vgl. auch Abbildung 6). Die Aufhebungssatzung ist nicht geeignet, Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH- und Vogelschutzgebieten auszulösen.

Biotope

Der vorherrschende Biotoptyp im Geltungsbereich ist Intensivacker (LRP 2021 Karte 1). Potenziell wertvolle Lebensräume (LRP 2021 Karte 2) sind auf Maßstabsebene vom LRP nicht abgebildet, und Flächen des Biotopverbunds nicht betroffen (LRP 2021 Karte E3a).

Die Biotoptypen im Geltungsbereich, einschließlich der Zuwegungen und Kranstellflächen neben den WEA, sind seit der Beschreibung im GOB zum vBP Windpark Buckow Süd (2001) weitgehend ähnlich.

Für den Geltungsbereich wurde 2025 eine einfache Biotopkartierung durchgeführt, d.h. eine Geländeerfassung (07.05.2025) nach dem Brandenburger Biotopschlüssel (LfU 2024) auf der Grundlage aktueller Luftbilder. Eine Übersicht gibt die Biotopkarte in Abbildung 12.



Buchstabencodierung	Biototyp	Zahlencodierung
BE	Baumgruppen	07150
FB	Fließ/ Bach	01110
FG	Graben	01130
GF	Feuchtwiesen und Feuchtweiden	05100
GFRR	Feuchtwiese im Niederungsbereich	051031
GS	Gras- und Staudenflur	05140
LI	intensiv genutzte Äcker	09130
OG	Betriebsgelände	12300
OS	Wohngebiet	12200
OTI	Windkraftanlage	12560
OVW	Weg	12650
OVWT	teilversiegelte Fläche	12653
OVWW	Weg mit wasserdurchlässiger Befestigung	12652
RS	ruderale Pionier-, Gras- und Staudenflur an den teilversiegelten Flächen der Bestands-WEA	03200
RXRP	Schilf-Landröhricht auf Sekundärstandorten (ehemaliger Torfstich)	03341
WA	Nadelholzforste mit Laubholzarten	08600
WF	Laubholzforste mit Nadelholzarten	08500

WFA	Erlenlaubholzforste	08570
WFQ	Eichenlaubholzforste	08510

Abbildung 12: Übersicht zu den Biotopen entsprechend der Biotopkartierung Brandenburg (LfU 2024).
Geltungsbereich: schwarz gestrichelte Linie.

Hauptbiototyp ist intensiv genutzter Acker (LI – 09130; siehe auch Abbildung 13).



Abbildung 13: Hauptbiototyp im Geltungsbereich: Intensiv genutzter Acker (LI – 09130; Blickrichtung von Nordwesten nach Südosten).

Der Geltungsbereich wird von einem geschützten Biotop (Feuchtwiese im Niederungsbereich - GFRR - 051031) tangiert (Abbildung 14), der im vBP als private Grünfläche dargestellt wurde. Diese großflächige Feuchtwiese im Niederungsbereich (Niedermoor) ist mäßig artenreich (z.B. Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Gemeiner Beinwell (*Symphytum officinalis*)) und wird vom Buschfeldgraben (FG - 01130) durchzogen (siehe auch Biotopkartierung im Land Brandenburg 2023 – Wiesen im eiszeitlichen Niederungsbereich S Buckow). Innerhalb des geschützten Biotops liegt eingeschlossen ein, bis auf ein Weidengehölz (*Salix L.*) unbeschatteter Landröhricht aus Schilf (*Phragmites australis*; RXRP - 03341), der aus einem ehemaligen Torfstich (vgl. GOP 2001) hervorgegangen ist (siehe auch Abbildung 14). Weiterhin wird die Feuchtwiese von einzelnen Gehölzen (Erlen, Stieleichen, Weide) begleitet. Nach Osten geht die Feuchtwiese in intensiv bewirtschaftete Flächen über).



Abbildung 14: Feuchtwiese (GFRR, links) mit Landröhrriecht aus Schilf (RXRP) und einem Weidengehölz (SKU; linkes und mittleres Bild) sowie dem Buschfeldgraben (FG; rechtes Bild), der die Feuchtwiese durchzieht.

Wege innerhalb des Geltungsbereichs sind wasserdurchlässig befestigt (OVWW – 12652). Die Standorte der Bestands-WEA umfassen die mit Betonrecycling oder Grobkies befestigten (teilversiegelten), weitgehend mit lockerem, kurzrasigem Gras überwachsenen Kranstellflächen (OVWT - 12653), Trafohäuschen sowie die WEA selbst, deren Fundament von einem grasbedeckten Hügel bedeckt wird (OTI – 12560; siehe auch Abbildung 15). Die Standorte werden kleinflächig von Ruderalfluren (RS) umgeben. Die Fundamenthügel und Ruderalfluren werden durch Mahd kurz gehalten.



Abbildung 15: Zufahrt (teilversiegelte Wege; linkes Bild), Kranstellfläche, Turm, Fundament und Trafo der am Buschfeldgraben stehenden Bestandsanlage (WEA; mittleres und rechtes Bild).

Gras- und Staudenflur (GS - 05140) finden sich kleinflächig wegbegleitend (OVW - 12650). Im östlichen Bereich des Geltungsbereichs prägen eichendominierte Laubholzforste das Landschaftsbild, durchsetzt mit vereinzelt Nadelholzarten. Entlang des dort in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Briescht-Stremmener-Fließ (einem organisch geprägten Bach, FB – 01110; Lfu 2021 - WRRL-Steckbrief) sind insbesondere Erlengehölze anzutreffen. Westlich vom Geltungsbereich liegt der Ort Buckow (OS – 12200; Abbildung 12).

Fauna

Weil die Aufhebungssatzung kein Vorhaben plant und keine Festsetzungen trifft, leiten sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere ab und kein Untersuchungsbedarf.

Gemäß Stellungnahme des Umweltamtes – SG untere Naturschutzbehörde wurde der Hinweis gegeben, dass der bisherige Standort des B-Plans nicht konfliktfrei sei mit Verweis auf die Schlagopferdatei (14 Vögel, 15 Fledermäuse).

Die Aufhebungssatzung ist nicht geeignet, artenschutzrechtliche Konflikte auszulösen.

Bewertung:

Weil die Aufhebungssatzung kein Vorhaben plant und keine Festsetzungen trifft, ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Biotope, biologische Vielfalt und Fauna.

7.3.7. Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)

Der Geltungsbereich liegt in der naturräumlichen Region Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet in örtlich schwach reliefiertem Platten- und Hügelland. Das vom Menschen wahrnehmbare Erscheinungsbild einer Landschaft wird in der Fachplanung als Landschaftsbild oder Landschaftscharakter bezeichnet. Darin fließen Topografie, Geländeformationen oder Gewässer als natürliche Ausstattung sowie Landnutzung und technische Bauten / Siedlungsbereiche als anthropogene Prägungen ein.

Das LaPro 2021 stuft den Geltungsbereich auf einer vierstufigen Qualitätsskala von Entwicklungszielen für das schutzgutbezogene Ziel Landschaftsbild in Karte 3.5 „Aufbau und Entwicklung des Landschaftsbildes / bewaldet“ auf die niedrigste Stufe ein. Als Entwicklungsschwerpunkt für einzelne Subtypen werden für den Bereich die Sicherung und Entwicklung von Standgewässern, eine kleinteiligere Flächengliederung und eine stärkere Gliederung der Landschaft mit gebietstypischen Strukturelementen benannt.

Karte 6 LRP (Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung) beschreibt die vorherrschende Landschaftsbildeinheit als strukturarme Agrarlandschaft ohne prägende Gliederungselemente mit geringer Erlebniswirksamkeit. Diese Einstufung wird auch durch Karte 2 („Bewertung“) der Fortschreibung des Landschaftsprogramms Brandenburgs 2022 mit dem sachlichen Teilplan „Landschaftsbild“ bestätigt, die das Landschaftsbild mit „2 – gering“ bewertet (MLEUV 2022).

Bewertung:

Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aufgrund der Aufhebungssatzung nicht zu erwarten.

7.3.8. Schutzgut Mensch

Die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt werden für zwei Aspekten betrachtet: Erholungseignung und schädliche Umwelteinwirkungen durch Emissionen.

Bereits im Jahr 2001 bewertete der GOP die Erlebniswirksamkeit des größten Teils des durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBP) überplanten Bereichs als „gering“. Diese Bewertung basierte auf dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oder-Spree, Teilgebiet Beeskow (LRP 1996).

Für das Schutzgut Erholung beschreibt das Landschaftsprogramm (LaPro, MLUR 2001) in Karte 3.6 allgemein die „Entwicklung von Kulturlandschaften mit aktuell eingeschränkter Erlebniswirksamkeit“, ohne dabei konkrete Entwicklungsziele zu benennen.

Die Fortschreibung des Landschaftsprogramms (LaPro) – Teilplan Landschaftsbild (MLEUV 2022) stuft die Bedeutung des Landschaftsbildes auf einer sechsstufigen Skala mit „2 – gering“ ein.

Als Erholungsinfrastruktur ist der überregionale Radweg, der westlich am Geltungsbereich verläuft, in Karte 6 des Landschaftsrahmenplans (LRP 2021) „Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung“ aufgeführt. Als Beeinträchtigungen und Gefährdungen aus dem Sektor Energie und Rohstoffe sind die vorhandenen Windkraftanlagen dargestellt.

Für nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu genehmigende Windenergieanlagen ist nach § 5 BImSchG zu gewährleisten, dass schädliche Umwelteinwirkungen sowie sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Dies gilt auch für den bestehenden Windpark Buckow Süd. Die Genehmigung beinhaltet Nebenbestimmungen zur Einhaltung von Immissionsrichtwerten, deren Einhaltung nachzuweisen waren.

Bewertung:

Die Aufhebungsatzung hat keine Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit.

7.3.9. Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bodendenkmale

Im Geltungsbereich sind auf dem Flurstück 193 derzeit zwei aktenkundige Bodendenkmale registriert (siehe Abbildung 16):

- BD 90850: Buckow 5 Siedlung Urgeschichte, Siedlung Neolithikum
- BD 90847: Buckow 1 Burgwall slawisches Mittelalter



Abbildung 16: Bodendenkmale im Geltungsbereich, Bodendenkmale abrufbar unter <https://geoportal.brandenburg.de/de/cms/portal/start/map/3752#>; Braune Fläche mit Nummer: Bodendenkmal; Geoportal Brandenburg. (2025). Geobasisdaten: GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0.

Gemäß der Stellungnahme des BLDAM Brandenburg steht das Bodendenkmal 90847 unter einem besonderen Schutz. Es handelt sich hierbei um einen obertägig sichtbaren Burgwall. Aufgrund seiner Ansehnlichkeit besitzt er eine große Bedeutung für das Landschaftsbild sowie einen hohen kulturgeschichtlichen Zeugniswert. Dieses Bodendenkmal ist daher von einer Bebauung oder sonstigen Veränderung auszuschließen. Gemäß § 2 (3) BbgDSchG steht auch die Umgebung eines solchen Bodendenkmals unter Schutz und darf visuell nicht verändert werden. Um einer eventuellen Sichtbeeinträchtigung vorzubeugen, ist daher ein größtmöglicher Abstand zu halten, zumal im Umfeld von slawischen Burgwällen mit dem regelhaften Vorkommen von Vorburgsiedlungen zu rechnen ist.

Weiterhin erging vom BLDAM Brandenburg folgender Hinweis: Bodendenkmale in Brandenburg sind nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) geschützt. Sie dürfen ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis oder Genehmigung und ohne fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert oder zerstört werden (§§ 7 (3), 9 (3), 11 (3) BbgDSchG). Alle Maßnahmen müssen dokumentiert werden (§ 9 (3) BbgDSchG). Die Kosten für die Bergung trägt der Verursacher (§§ 7 (3), 11 (3) BbgDSchG). Verstöße können mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 26 (4) BbgDSchG).

Dem Vorhabenträger ist daher mitzuteilen, dass bei erforderlichen Erdeingriffen auf dem Flurstück 193 im nachfolgenden Rückbau und Repoweringplanung archäologische Dokumentationsmaßnahmen begleitend durchgeführt werden müssen. Gemäß § 9 (1) BbgDSchG ist dies erlaubnispflichtig. Mit dem Erlaubnis Antrag sind beurteilungsfähige Unterlagen inklusive genauer Darstellung der Erdeingriffe zu übergeben (Stellungnahme Landkreis Oder-Spree – AG untere Denkmalschutzbehörde).

Gemäß der Stellungnahme des BLDAM Brandenburg besteht außerdem die begründete Vermutung, dass in mehreren Abschnitten des Geltungsbereichs bislang unbekannte Bodendenkmale im Boden verborgen sind. Diese Vermutung basiert auf folgenden Punkten:

1. Die Bereiche hatten in der Prähistorie siedlungsgünstige Bedingungen, da sie in der Nähe von Niederungen oder Gewässern lagen.
2. Die Topographie der Flächen ähnelt bekannten Fundstellen in der Umgebung.
3. In der Nähe sind bereits Bodendenkmale registriert, die sich wahrscheinlich bis in die vermuteten Bereiche erstrecken.
4. Siedlungen und Bestattungsplätze waren in ur- und frühgeschichtlicher Zeit meist räumlich getrennt, sodass in der Nähe von Gräberfeldern auch Siedlungen erwartet werden können und umgekehrt.

Hinweise zu Rückbau und Repoweringplanung (gemäß Hinweisen aus der Stellungnahme des BLDAM Brandenburgs):

Vermutungsflächen: Für Bereiche, in denen Bodendenkmale vermutet werden, muss der Vorhabenträger ein archäologisches Fachgutachten einholen, um die Auswirkungen des Bauvorhabens gemäß UVPG §§ 2 (1) und 16 (5) zu bewerten. Eine Prospektion klärt, ob und in welchem Zustand Bodendenkmale betroffen sind. Bei positiven Funden sind weitere Maßnahmen gemäß BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) erforderlich. Bauflächen dürfen nicht in vermuteten Bodendenkmalbereichen

eingerrichtet werden, es sei denn, der Boden ist bereits versiegelt. Andernfalls sind Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

Allgemein: Während der Bauarbeiten können im gesamten Vorhabenbereich, auch außerhalb bekannter Bodendenkmale, neue Funde gemacht werden. Diese müssen gemäß BbgDSchG § 11 (1) und (3) unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden. Die Fundstelle und die Funde sind eine Woche unverändert zu lassen, damit Untersuchungen und Bergungen durchgeführt werden können. Diese Frist kann bei Bedarf verlängert werden (§ 11 (3) BbgDSchG). Die Kosten für die Dokumentation und Bergung trägt der Verursacher (§ 7 (3) BbgDSchG).

Bewertung

Die Aufhebungssatzung hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich durch die Aufhebung des vBP für die genannten Schutzgüter keine unmittelbaren Auswirkungen ergeben. Tiefergehende Untersuchungen über die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 2 (4) sind nicht erforderlich.

7.3.10. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind bei der Aufhebungssatzung nicht zu erwarten.

7.4. Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Aufhebung

Die Entwicklung des Umweltzustands wird von der Aufhebungssatzung nicht beeinflusst, da sie keine erheblichen Umweltauswirkungen entfaltet.

Das Windpark-Repowering liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit (§ 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023).

7.5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Aufhebungssatzung hat keine nachteiligen Umweltauswirkungen. Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung zu berücksichtigen.

7.6. Zusätzliche Angaben

7.6.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren der Umweltprüfung

Angesichts der Art (Aufhebung) und der Einschätzung, dass sich die bestehenden Verhältnisse bei Aufhebung nicht ändern werden, sind keine Gutachten, Nachweise oder ähnlichen Untersuchungen erforderlich.

7.6.2. Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Für die Aufhebungssatzung sind keine Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt erforderlich.

8. Zusammenfassung

Der seit 22.08.2001 rechtskräftige Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Windpark Buckow Süd“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf soll ersatzlos aufgehoben werden. Inhalt dessen sind Festsetzung von Sondergebieten für die Standorte von sechs Windenergieanlagen (WEA) mit einer Höhe von 182 m ü. NN. Das Vorhaben wurde 2001 umgesetzt.

Durch Aufhebungssatzung entstehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, da sich dadurch keine Änderung der bestehenden Verhältnisse ergibt. Die mit dem Repowering verbundenen Änderungen der derzeitigen Situation sind Gegenstand der späteren vorhabenkonkreten Prüfungen der Fachbehörden.

9. Quellen

GOP (2001): Grünordnungsplan zum vBP Windpark Buckow Süd (2. Entwurf), Bearbeitet von Dipl.-Ing. B. Tille im Auftrag von ST-Ingenieurgesellschaft mbH Seelow

Landesamt für Umwelt (2021) - WRRL-Steckbrief für den Oberflächenwasserkörper Brietsch-Stremmener-Fließ-750. Abgerufen am: 07.04.2025, von https://mluk.brandenburg.de/w/Steckbriefe/WRRL2021/RWBODY/DERW_DEBB582716_750.pdf.

LfU (2024): Biotopkartierung Brandenburg, Band 1 Kartierungsanleitung Version 3.0 Stand: Juli 2024 <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Biotopkartierung_Brandenburg_Band_1_Methodik_2024.pdf>

LRP (2021): Landschaftsrahmenplan Landkreis Oder-Spree. Verfasser: Fugmann Janotta Partner Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner bdla. Auftraggeber: Landkreis Oder-Spree. Abgerufen: <https://www.landkreis-oder-spree.de/Wirtschaft-Ordnung/Umwelt/Landschaftsrahmenplan>

LRP (1996): Landschaftsrahmenplan Landkreis Oder-Spree – Teilgebiet Beeskow (1. Auflage). Berlin: Landkreis Oder-Spree

MLUR (2001): Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro). <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/landschaftsplanung/landschaftsprogramm-brandenburg/>

MLEUV (2022): Karte 2 ‚Bewertung‘ aus der Fortschreibung des Landschaftsprogramms Brandenburg 2022 – sachlicher Teilplan ‚Landschaftsbild‘. Online verfügbar unter: <https://mleuv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/LaPro-TP-Landschaftsbild-K2-Bewertung.pdf> (Zugriff am: [19.05.2025]).“

Biotopkartierung im Land Brandenburg (2023). Grundbogen: Wiesen im eiszeitlichen Niederungsbereich S Buckow. Abgerufen am 09.04.2025, von https://lfu.brandenburg.de/daten/n/steckbriefe-bbk/LU08010-3850NO0026_Gesamt.pdf.